

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48

Ausgegeben Danzig, den 28. Dezember

1927

Inhalt. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 30. November 1927 (S. 583). — Druckfehlerberichtigung (S. 583).

117

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 30. November 1927 (Gesetzbl. S. 569). Vom 21. 12. 1927.

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 30. November 1927 (Gesetzbl. S. 569) wird hiermit zu Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 verordnet:

§ 1.

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 12 Pfennigen. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2.

Die Steigerungsbeträge nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes sind von Amts wegen mit größter Beschleunigung anzuweisen.

Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 3.

Das Landesversicherungsamt wacht über die rasche Durchführung und kann Näheres bestimmen.

§ 4.

Die bis zum 31. Dezember 1927 von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten und am 1. Januar 1928 noch laufenden Ruhegelder der Wanderversicherten erhalten vom 1. Januar 1928 an den Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes.

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend.

Danzig, den 21. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Wiercinski.

118 Die im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 24. Juli 1924 erfolgte Veröffentlichung über den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handelsvertrage zwischen Polen und Italien wird dadurch berichtigt, daß in dem Verkündungsvermerk die Worte: „mit Wirkung vom 27. März 1923 ab“ ersetzt werden durch die Worte: „mit Wirkung vom 30. März 1923 ab“.

Danzig, den 9. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabefages: 5. 1. 1928.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.